

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.1985

Geschäftszahl

84/12/0212

Rechtssatz

Die Änderung des § 2 Denkmalschutzgesetz hat in materiellrechtlicher Hinsicht keine wesentliche Änderung gebracht. Das Gleiche gilt für die durch die Novelle in § 1 Abs 2 Denkmalschutzgesetz angeordnete Bedachtnahme auf die diesbezüglichen Erkenntnisse.